



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Erstellung und Fortschreibung eines Behandlungsplans, § 15 UBG-BW:

Hinsichtlich der Erstellung eines Behandlungsplans ist das UBG-BW lückenhaft, so dass auf allgemeine verfassungsrechtliche Grundsätze zurückgegriffen werden muss.

Der aus dem Sozialstaatsprinzip folgende Resozialisierungsgrundsatz erfordert als Kernstück eines behandlungsorientierten Vollzugs die Erstellung eines Behandlungsplans, der von Beginn des Aufenthalts in der Einrichtung aufeinander abgestimmte Maßnahmen zu benennen hat und immer wieder angepasst werden muss. Er dient der Konkretisierung des Vollzugsziels und stellt einen richtungsweisenden Orientierungsrahmen für den Betroffenen wie für die Einrichtung dar. Darüber hinaus setzt die Mitwirkung des Betroffenen am Vollzugsziel eine Kenntnis der Behandlungsplanung voraus, die ihm als Leitlinie für die Ausrichtung seines künftigen Verhaltens dienen kann.

Verfassungsrechtlich ist auch dessen kontinuierliche, an den Behandlungsverlauf angepasste Fortschreibung gefordert.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 21.11.2011 – 2 Ws 151/11 = BeckRS 2011, 29875